



Sitzung vom: 3. April 2012
Beschluss Nr.: 458

**Motion:
Gerechtere Kostenverteilung beim Vollanschluss A8 Alpnach;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend gerechtere Kostenverteilung beim Vollanschluss A8 Alpnach, welche von Kantonsrat Willy Fallegger, Alpnach, sowie zehn Mitunterzeichneten am 26. Januar 2012 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung der Motion

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, sich an den Gesamtkosten für den Vollanschluss A8 Alpnach mit mindestens 60 Prozent zu beteiligen. Andere Gemeinden und der Kanton profitierten von der Finanzierung der Nationalstrasse. Alpnach müsse nun die Restkosten zu einem hohen Teil selbst tragen. Der Nutzen eines Vollanschlusses sei für den Kanton höher als für die Gemeinde Alpnach.

2. Beurteilung der Motion

2.1 Rechtslage

Wird – wie in der Motion von Kantonsrat Willy Fallegger erwähnt – von Investitionskosten von 8 Millionen Franken und einem Kantonsbeitrag von 40 oder 60 Prozent ausgegangen, liegt der Kantonsbeitrag je nach Beitragssatz bei 3,2 (40 Prozent) oder 4,8 Millionen Franken (60 Prozent). In beiden Fällen liegt die Festlegung der Kantonsbeteiligung nicht in der Kompetenz des Regierungsrats, sondern nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) beim Kantonsrat. Der Kantonsbeitrag wird nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b. KV auch dem fakultativen Referendum unterstehen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG, GDB 610.1) bedarf eine Ausgabe zudem einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredites.

Aus dem Richtplangentext RPT.78 ergibt sich, dass sich der Kanton für die kurzfristige Realisierung des Vollanschlusses Alpnach-Süd einsetzt. Daraus ergibt sich ein politischer Auftrag, gegenüber dem Bund tätig zu werden. Es handelt sich dabei nicht um ein Projekt der Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, sondern um ein Ausbauprojekt. Die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes finanzieren der Bund zu 97 Prozent und der Kanton mit 3 Prozent. Ausbauprojekte der Nationalstrasse sind grundsätzlich vollumfänglich durch den Bund zu finanzieren. Da ein Vollanschluss Alpnach-Süd nun aber vom Kanton bzw. der Gemeinde gefordert wird und ein Nutzen für den Bund nur beschränkt vorhanden ist, ist der Vollanschluss auch nicht im Bundesbauprogramm der Nationalstrassen enthalten. Aus Sicht des Bundes ist kein Vollanschluss erforderlich, daher ist das zuständige Bundesamt für Strassen nicht bereit, sich an der Investi-

tion zu beteiligen. Zudem müssen dem Bund die zu erwartenden Unterhaltskosten abgegolten werden. Die durch den Vollanschluss entstehenden Kosten haben infolgedessen der Kanton und die betroffene Gemeinde sowie allfällig weitere Betroffene zu tragen. Die kantonalen Bestimmungen über die Finanzierung der Nationalstrassen (Art. 10 Kantonsstrassengesetz vom 11. Mai 1958 [GDB 720.3]) enthalten keine Regelung über eine Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinde.

Der Kantonsanteil könnte sich – in analoger Anwendung der Praxis des Bundes – ebenfalls im Rahmen seiner Ohnehin-Kosten bewegen. Einen Antrag über *einen* Kostenteiler wird der Regierungsrat dem Kantonsrat bei der Vorlage zu einem entsprechenden Verpflichtungskredit unterbreiten. Im Budget 2012 sind noch keine Baukosten aufgenommen worden, d. h., ein Budgetkredit liegt zurzeit noch nicht vor. Hingegen hat der Regierungsrat dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement den Auftrag zur Erarbeitung des generellen Projekts erteilt. Ebenso wurde der erforderliche Projektierungskredit von Fr. 160 000.–, vorbehältlich der Genehmigung des entsprechenden Nachtragskredits durch den Kantonsrat, erteilt. Der Kantonsrat hat dem Nachtragskredit an der Sitzung vom 29. September 2011 zugestimmt.

2.2 Verhältnis zu anderen Einwohnergemeinden

Von den sieben Einwohnergemeinden des Kantons sind die Gemeinden Engelberg und Kerns nicht direkt durch die Nationalstrasse erschlossen. Auch die Gemeinde Lungern ist zurzeit noch durch eine „Nationalstrasse 3. Klasse“ erschlossen. Die Gemeinde Alpnach ist demgegenüber durch die Halbinschlüsse „Alpnach Nord“ und „Alpnach Süd“ in beide Richtungen an die Nationalstrasse angeschlossen. Zudem verläuft auch in anderen Gemeinden des Kantons der Verkehr von Industriebetrieben zum Teil durch das Zentrum. Eine Benachteiligung der Gemeinde Alpnach bezüglich Verkehrserschliessung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht gegeben.

2.3 Interessenlage

Die Gemeinde Alpnach hat wiederholt ihr grosses Interesse an einem Ausbau des Anschlusses Süd zu einem Vollanschluss bekundet. Wie der Motionär richtig erwähnt, würde der Ausbau zu einer Entlastung des Dorfzentrums führen, insbesondere der Schwerverkehr würde mittels entsprechender Signalisation an der Ortsdurchfahrt gehindert.

Die Interessenlage für die Realisierung des Vollanschlusses liegt aus Sicht des Regierungsrats mehrheitlich bei der Gemeinde Alpnach. Die Gemeinde Alpnach verfügt – wie erwähnt – im Norden von Alpnach Dorf über einen Halbinschluss Richtung Luzern (signalisiert mit Nr. 37 Alpnach-Nord) und im Süden von Alpnach Dorf über einen Halbinschluss Richtung Brünig (signalisiert mit Nr. 37 Alpnach-Süd).

Durch den Ausbau des Anschlusses Alpnach Süd zum Vollanschluss wird eine verbesserte Erschliessungsqualität erreicht. Diese zeichnet sich aus – wie auch in der Motion von Kantonsrat Fallegger erwähnt – durch eine Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr durch eine direkte Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes in Richtung Norden und einer damit verbundenen Aufwertung der Erschliessung des Industriegebietes.

Der Regierungsrat geht aber nicht davon aus, dass durch die verbesserte Verkehrserschliessung tatsächlich zusätzliche Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden könnten. Die heutige Erschliessung des Industriegebietes durch den öffentlichen Verkehr ist bereits sehr gut. Auch wird durch den Ausbau des Anschlusses der Anfahrtsweg des Individualverkehrs (IV) zur Industriezone nur um ca. 600 Meter verkürzt. Dies entspricht im Normalfall nur einer minimalen Fahrzeitverkürzung.

Dem Regierungsrat sind keine Betriebe bekannt, die aufgrund der heutigen Erschliessung nicht angesiedelt werden könnten.

Eine Entlastung des Dorfzentrums vom Durchgangsverkehr ist aber durchaus wünschenswert. Dadurch ergibt sich auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheitssituation. Eine der Gemeinde signalisierte Kostenbeteiligung des Kantons von 40 Prozent kann bereits jetzt als grosszügig bezeichnet werden. Eine Kostenbeteiligung, welche über diesen Prozentsatz hinausgeht, lässt sich aus Sicht des Regierungsrats nicht rechtfertigen. Der vorgeschlagene Kostenverteiler von mindestens 60 Prozent wird als unverhältnismässig beurteilt.

Aufgrund des ausgearbeiteten Projekts werden für den Vollanschluss entgegen ersten Prognosen nun mit Kosten von rund 8,6 Millionen Franken gerechnet. Dieser Betrag erscheint dem Regierungsrat als ausserordentlich hoch. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wurde beauftragt, diese Schätzung noch einmal sehr kritisch zu hinterfragen. Im vom Kantonsrat zur Kenntnis genommenen IAFP wurde in den Jahren 2013 bis 2015 ein Kantonsbeitrag von max. 3,25 Millionen Franken aufgenommen. Ob dieser Betrag im Sinne der Priorisierung der Aufgaben im vorgegebenen Zeitpunkt ausgegeben werden kann, ist zurzeit offen.

3. Antrag:

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Ablehnung der Motion.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei (de)
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 18. April 2012